

Einstufung von Gemischen ab dem 1. Juni 2015 nach CLP-Verordnung verpflichtend

Bereits seit 2010 müssen gefährliche chemische Stoffe nach den Kriterien der europäischen CLP-Verordnung eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden. Ab Juni 2015 ist dies auch für Gemische mit gefährlichen Inhaltsstoffen verbindlich vorgeschrieben.

Bislang können Hersteller und Importeure ihre Gemische noch auf Basis der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG einstufen und kennzeichnen. Diese Möglichkeit endet jedoch am 1. Juni 2015. Haben Gemische gefährliche Eigenschaften für den Menschen oder die Umwelt gilt für sie fortan alleinig die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP = Classification, Labelling and Packaging). Lediglich für Lagerbestände gibt es noch eine Übergangsfrist bis zum 1. Juni 2017.

Die Kriterien der CLP-Verordnung unterscheiden sich vielfach von den bisher geltenden Regeln. Betroffene Unternehmen sollten die Einstufungen und Kennzeichnungen ihrer Gemische daher – sofern noch nicht geschehen – sorgfältig prüfen.

Als Voraussetzung zur Anwendung der CLP-Verordnung muss die Zusammensetzung eines Gemisches so genau wie möglich bekannt sein. Folgende Datenquellen können dabei helfen:

- das bisherige Sicherheitsdatenblatt (SDB) des Gemisches (falls vorhanden)
- die SDB der einzelnen Inhaltsstoffe
- die Datensammlung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) unter [Registrierte Stoffe](#)
- das [Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis](#) (C&L-Verzeichnis) bzw. die Einstufungs- und Kennzeichnungsinformationen von Lieferanten.

Sofern ein Gemisch bereits nach der Zubereitungsrichtlinie eingestuft war, kann mit Hilfe von Umwandlungstabellen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) für [Gesundheitsgefahren](#) bzw. für [physikalische Gefahren und Umweltgefahren](#) eine erste Einschätzung zur CLP-Einstufung vorgenommen werden. Die Umwandlungstabelle kann aber nur als Orientierungshilfe dienen und keine Einstufung ersetzen.

Wenn ein Gemisch Gefahrstoffe enthält, muss es entsprechend gekennzeichnet werden. Dabei sind alle Gefahrenklassen und Differenzierungen zu berücksichtigen und eine Entscheidung hinsichtlich der angemessenen Einstufung für physikalische, Gesundheits- oder Umweltgefahren zu treffen. Anschließend müssen Unternehmen die korrekten Kennzeichnungselemente auswählen.

Eine [Übersicht](#) der BAuA zeigt die neuen Gefahrenklassen und -kategorien sowie deren Abkürzung. Zugleich zeigt sie die neuen Gefahrenpiktogramme mit den jeweiligen Signalwörtern.

Das Etikett eines Gemisches muss dementsprechend folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung und Produktidentifikator des chemischen Stoffes
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Lieferanten
- die in der Packung enthaltene Chemikalienmenge
- Gefahrenpiktogramme, Signalwörter, Gefahren- und Sicherheitshinweise.

Mithilfe von [ECHA-term](#) können die Gefahren- und Sicherheitshinweise für den Export in 23 Amtssprachen der EU heruntergeladen werden.

Darüber hinaus müssen Unternehmen die ECHA innerhalb eines Monats über eine Einstufung und Kennzeichnung in Kenntnis setzen, wenn sie einen Gefahrenstoff bzw. -gemisch in den Handel bringen. Für Importeure beginnt die Monatsfrist an dem Tag, an dem ein Stoff entweder einzeln oder als Bestandteil eines Gemisches physisch in die EU eingeführt wird.

Bestimmte Stoffe unterliegen einer EU-weit harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung, die sicherstellen soll, dass mit Risiken angemessen umgegangen wird. Die Verwendung der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung ist obligatorisch. Die Liste der Gefahrenstoffe, für die es eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung gibt, wird laufend aktualisiert. Sie befindet sich in den [Tabellen 3.1](#) bzw. [3.2](#) des Anhangs VI der CLP-Verordnung.

Auch nachdem ein Stoff oder Gemisch CLP-konform eingestuft und gekennzeichnet wurde müssen betroffene Unternehmen regelmäßig prüfen, ob die Einstufung und Kennzeichnung beispielsweise aufgrund einer Anpassung der Einstufungskriterien an den technischen Fortschritt, einer (neuen) harmonisierten Einstufung oder Veränderungen in der Zusammensetzung von Stoffen oder Gemischen in der Lieferkette noch aktuell ist.

Weitergehende Informationen zum Thema bietet die BAuA unter diesem [Link](#).

Quelle: DIHK